

Johannes Lippert
LWL –Behindertenhilfe

**Fachtagung „Hartz IV-Umsetzung und Auswirkungen auf die Suchthilfe“
am 30.10.2006**

Entwicklungen mit Relevanz aus Sozialhilfesicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist immer eine mehr oder weniger große Herausforderung als letzter Referent einer Veranstaltung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer noch etwas neues beizutragen. Dies gilt umso mehr, als ein spezielles Thema bereits aus dem Blickwinkel der Betroffenheit einer besonderen Personengruppe durch mehrere Referate und ausgiebige Diskussionen auf den Hintergrund praktischer Erfahrungen bearbeitet wurde. Ich hoffe aber, gleichwohl noch Ihr Interesse wecken zu können, wenn ich mich darauf konzentriere, die Bewertungen und zum Teil schon umgesetzten Folgerungen für die Verwaltungspraxis darzustellen, die der LWL aufgrund der Änderungen des SGB II für seine Anwendung auf sozialhilferechtliche Fragen vorgenommen hat.

Es handelt sich, da es im wesentlichen um die Berührungspunkte geht, in denen sich aus dem Zuständigkeitsbereich des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe Fragestellungen ergeben naturgemäß nur um einige ausgewählte und spezielle Aspekte. Dies sind:

- Die durch § 22 a SGB II erfolgte Einschränkung des Auszugs aus dem Haushalt bei Leistungsberechtigten die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Die Neuregelung zur Übernahme von Mietschulden und
- die Neuregelung des Leistungsausschlusses bei stationärer Unterbringung.

Einschränkung der Mietübernahme für unter 25-Jährige

In der öffentlichen Berichterstattung über die geplanten Änderungen des SGB II und in der Diskussion dazu hat die Einschränkung der Leistungsverpflichtung der SGB II-Träger zur Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, große Aufmerksamkeit gefunden. Seit dem 01.07.2006 haben erwerbsfähige Arbeitssuchende, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, nur dann einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung, wenn der kommunale Träger der Grundsicherung, also die Stadt oder der Kreis, die Übernahme der Kosten vor Abschluss des Mietvertrages zugesichert hat. Die Ermessensfreiheit des Trägers der Sozialhilfe bei der Entscheidung über die Erteilung einer entsprechenden Zustimmung wird zu einer Verpflichtung, wenn

- der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann
- der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
- ein sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Liegt einer dieser Tatbestände vor, ist vom Grundsatz her auch keine vorherige Zustimmung des Leistungsträgers notwendig.

Aus der Sicht der Sozialhilfe gewinnt diese Regelung im Zusammenhang mit suchtkranken Menschen dieser Altersgruppe dann Interesse, wenn wegen der Suchtkrankheit Leistungen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erbracht werden oder erbracht werden sollen und zur Verbesserung ihrer Erfolgsaussichten ein Wohnungswechsel notwendig ist. Hauptfallgestaltungen, in denen bei Bezug einer Wohnung darüber zu entscheiden ist, ob eine der genannten Ausnahmefallgestaltungen vorliegt oder die Zustimmung im Ermessen des kommunalen Trägers steht, sind:

- der Wunsch oder die Notwendigkeit aus dem Haushalt der Eltern heraus eine eigene Wohnung zu beziehen oder
- der Wechsel in Anschluss an eine vollstationär erbrachte Maßnahme der medizinischen Rehabilitation oder der Hilfe zur Teilnahme am Leben in die Gemeinschaft in eine ambulant betreute Wohnform zu wechseln.

Grundsätzlich wird davon auszugehen sein, dass der bloße Wunsch eine eigene Wohnung zu beziehen auch dann nicht ausreicht, das dem kommunalen Träger eingeräumt Ermessen bei der Zustimmung in eine Verpflichtung umzuwandeln, wenn dieser darin begründet ist, dass dadurch die Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit der Suchtkrankheit vermieden wird. Erst innerfamiliäre Konflikte, die auch bei Anlegung objektiver Maßstäbe eine Fortsetzung des Zusammenlebens in einer Wohnung unzumutbar machen, können den Ausnahmetatbestand des § 22 Abs. 2.1 Nr. 1 a auslösen. Dies ist z. B. der Fall, wenn es bereits zu Gewaltanwendungen gekommen ist oder Nachbarn bzw. die Polizei bereits mehrfach zur Vermeidung einer Eskalierung des Konfliktes eingreifen mussten.

Ausnahmetatbestände im Sinne der Nr. 3 der genannten Vorschrift also vergleichbar schwerwiegende Gründe wie erhebliche soziale Konflikte oder die Ermöglichung der Aufnahme einer Arbeit werden dagegen in der Regel vorliegen, wenn es darum geht eine Therapie der Suchtkrankheit dadurch zu unterstützen, dass der Suchtkranke aus einem ebenfalls suchtblasteten Milieu herausgelöst wird, aus fachlichen Gründen unter Berücksichtigung der Situation des Einzelfalles zur Sicherung des Erfolges einer Therapie eine Ablösung aus der Familie und Trennung von dem früheren sozialen Milieu notwendig ist oder schließlich eine sonst notwendige weitere vollstationäre Unterbringung durch den Übergang in eine ambulant betreute Wohnform vermieden wird.

Grundsätzlich ist die Zusicherung des kommunalen Trägers der Grundsicherung für Erwerbslose vor Abschluss des Mietvertrages einzuholen. Dies gilt auch, wenn einer der Ausnahmetatbestände vorliegt. Allerdings kann im letzteren Fall von der Notwendigkeit einer vorherigen Einholung der Zusicherung abgesehen werden, ein wichtiger Grund vorliegt und deshalb die Entscheidung des zuständigen Trägers nicht abgewartet werden kann. Ein derart wichtiger Grund kann z. B. der von massiven Gewalttätigkeiten innerhalb der Familie sein. Lehnt der Träger der Grundsicherung für Erwerbsfähige die Erteilung der Zusicherung ab, wird trotzdem ein Mietvertrag abgeschlossen, so geht nicht nur der Anspruch auf Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung verloren sondern der Anspruch auf die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes vermindert sich auf 80 %. Aufstockende Leistungen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII kommen in diesen Fällen nicht in

Betracht, ein derartiger Anspruch scheidet an den Regelungen zum Verhältnis der Leistungen nach dem SGB II und der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII; wie bekannt, schließt der grundsätzliche Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Erwerbslose Ansprüche auf Leistungen zum Lebensunterhalt aus.

Mietschuldenübernahme

Bedeutung aus der Sicht der Träger der Sozialhilfe hat ferner die Neuregelung der Bestimmungen zur Übernahme von Schulden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage erforderlich ist. Der Gesetzgeber hat damit der Kritik an der alten Regelung Rechnung getragen, dass die Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft von einer Bedingung abhängig gemacht wurde und dem Grundansatz, der der Einführung des SGB II zugrunde lag, sämtliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für Erwerbsfähige und deren Angehörige aus dem Leistungskatalog des SGB II herauszunehmen, durchbrach. Die alte Regelung hatte zu erheblichen Schwierigkeiten für die Betroffenen aber auch für die beteiligten Leistungsträger geführt.

Grundsätzlich sind jetzt die Leistungsansprüche auf Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft für Erwerbsfähige und deren Angehörige im SGB II geregelt mit der Folge, dass für Angehörige dieser Personengruppe Leistungen nach dem SGB XII nicht mehr in Betracht kommen. Für Betroffene ist damit eindeutig geklärt, welcher Leistungsträger im Bedarfsfall anzusprechen ist. Handelt es sich um Schulden bei Energieversorgern kommt allerdings weiter ein Leistungsanspruch nach § 34 SGB XII in Betracht. Im übrigen sind die Regelungen zur Mietschuldenübernahme einschließlich des Meldeverfahren bei Räumungsklagen denen des SGB XII angepasst worden, sodass auch hier eine gleiche Behandlung der Betroffenen sichergestellt wird.

Leistungsausschluss bei Unterbringung in einer Einrichtung

Schließlich hat der Gesetzgeber die Bestimmungen des § 7 Abs. 4 zum Ausschluss des Leistungsanspruches nach dem SGB II bei Aufenthalt in einer Einrichtung neu geordnet. Als Grundsatz gilt jetzt, dass der Aufenthalt in einer Einrichtung unabhängig davon, wie lange er andauert, den Anspruch auf Leistungen nach SGB II ausschließt. Ausnahme gelten nur für drei im Gesetz besonders genannte Tatbestände.

Für die Hilfe für Suchtkranke ist von den Ausnahmetatbeständen von besonderem Interesse die Regelung, dass der Aufenthalt in einem Krankenhaus im Sinne des § 107 SGB V, wenn er voraussichtlich weniger als 6 Monate dauern wird, bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten den Leistungsanspruch nach dem SGB II nicht ausschließt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass als Krankenhäuser nicht nur die im engeren rechtlichen Sinne und im allgemeinen Sprachgebrauch so bezeichneten Einrichtungen gelten sondern entsprechen der Regelung des § 107 Abs. 2 SGB V auch Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation. Bei Aufenthalten in Krankenhäusern (z. B. zur Entgiftung) oder in einer Einrichtung der medizinischen Rehabilitation ist deshalb nach wie vor auf der Basis einer fachlich begründeten Prognose zu prüfen, ob dieser Aufenthalt voraussichtlich für mehr als 6 Monate notwendig ist. Ist dies nicht der Fall, sind Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II zu erbringen; ergibt die Prognose, dass ein längerer Aufenthalt zu erwarten ist, kommen unter Umständen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB XII (z.B. Übernahme fortlaufender Kosten der Unterkunft, des Barbetrages nach § 35 SGB XII) in Betracht.

Folgen mehrere stationäre Aufenthalte in verschiedenen Einrichtungen nahtlos aufeinander, d.h. ohne dass eine Unterbrechung eintritt, sind die vorausgegangenen stationären Aufenthalte und deren Dauer bei der Prognoseentscheidung zu berücksichtigen, d.h. der noch verbleibende Zeitraum bis zum Ablauf der 6 Monate verkürzt sich entsprechend. Dies ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil der jetzt geltenden Fassung des SGB II der Aufenthalt in Einrichtungen zur richterlich angeordneten Freiheitsentziehung dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung gleichgestellt ist.

Für alle Erwerbsfähigen, die sich in einer Einrichtung aufhalten, die nicht Krankenhaus im Sinne der genannten Vorschrift ist, sind evtl. notwendige Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ggfls. nach den Bestimmungen des Kapitels 3 des SGB XII, also als Leistung der Hilfe zum Lebensunterhalt zu erbringen. Allerdings ist Voraussetzung für den Leistungsanspruch, dass es sich um eine vollstationäre Einrichtung handelt. Dies ist nach den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien zum Begriff der Einrichtung sowie zur Abgrenzung zwischen voll- und teilstationärer Hilfe zu beurteilen.

Im wesentlichen gilt dafür folgendes: Die Abgrenzung zwischen Diensten, die in der Regel ambulante Leistungen erbringen und Einrichtungen wird über den Begriff der

Gesamtverantwortung des Trägers vorgenommen. Übernimmt ein Träger im Zusammenhang mit der Leistungserbringung nicht nur die Verpflichtung, die jeweils im Einzelfall detailliert festgelegte Leistung fachgerecht zu erbringen sondern darüber hinaus für die Zeit des Aufenthaltes in seinem Bereich die Gesamtverantwortung für alle Lebensbereiche und übt diese auch tatsächlich aus, handelt es sich um eine Einrichtung. Ob dies der Fall ist, kann aus verschiedenen Indizien geschlossen werden, die wesentlichen Indizien sind die Bindung an ein Gebäude, d.h. eine beliebige Verlagerung des Ortes an dem die Leistung erbracht wird ist nicht ohne weiteres möglich. Die organisatorische Zusammenfassung von Leistungen mit einer entsprechenden personellen und sächlichen Ausstattung zur Erbringung einer festgelegten Leistung mit einem festgelegten Zweck sowie das Bereitstehen dieser Organisationsform für einen wechselnden Personenkreis. Voll- und teilstationäre Einrichtungen unterscheiden sich in diesen Merkmalen nicht, sie werden vielmehr über das zeitliche Element der Wahrnehmung der Gesamtverantwortung des Trägers voneinander abgegrenzt. Besteht diese nur für einen Teil des Tages handelt es sich um eine teilstationäre Einrichtung; nimmt der Träger seine Gesamtverantwortung tatsächlich aber für 24 Stunden täglich wahr, handelt es sich um eine vollstationäre Einrichtung.

Bei allen Einrichtungen die von vornherein nur ein Aufenthalt der Leistungsempfänger für einen Teil des Tages vorsehen, handelt es sich um teilstationäre Einrichtungen, für diese greift der Leistungsausschluss nicht.

Aus dieser vereinfachten Darstellung darf aber nicht ohne weiteres geschlossen werden, dass jede Einrichtung, in der sich die Leistungsempfänger vom Grundsatz her ganztägig aufhalten können, bereits eine vollstationäre Einrichtung ist. Mit Blick auf die Zielsetzung des SGB II und der Norm des § 7 Abs. 4 allerdings auch unter dem Gesichtspunkt der Gesamtverantwortung und deren Wahrnehmung ist vielmehr in den übrigen Fällen zu prüfen, ob der Träger der Einrichtung im jeweiligen konkreten Einzelfall in allen Teilbereichen (Abteilungen) seiner Einrichtung die Gesamtverantwortung tatsächlich ganztägig wahrnimmt. Dies ist immer dann nicht der Fall, wenn einzelne Lebensbereiche –sei es auf der Grundlage der fachlichen Konzeption, sei es auf der Basis des Hilfeplanes- dem Leistungsberechtigten zur selbstständigen Bewältigung verbleiben. Typische Fallgestaltungen für die zuletzt genannte Konstellation sind z.B. dann gegeben, wenn im Rahmen eines abgestuften Therapiekonzept-

tes im Sinne eines Wohn- und Selbstständigkeitstrainings die Leistungsberechtigten in dezentralen Gruppen oder Einrichtungen untergebracht werden, in denen sie weitgehend selbstständig die regelmäßig anfallenden täglichen Verrichtungen in eigener Anleitung und allenfalls unter Anleitung und Kontrolle der fachlichen Mitarbeiter erledigen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass aus der Sicht der Träger der Sozialhilfe jetzt die Notwendigkeit besteht, eine Vielzahl von Einrichtungen mit denen Versorgungsverträge nach § 75 SGB XII zur Erbringung von Leistungen für suchtkranke Menschen bestehen daraufhin zu überprüfen, ob sie von ihrer Organisationsform als teil- oder vollstationär zu bewerten sind. Ferner wird, selbst bei einer im Ergebnis als für den Regelfall vollstationäre Einrichtung in den jeweiligen Leistungsfällen auf Dauer zu prüfen sein, ob und ggfls. ab wann die Gesamtverantwortung des Trägers der Einrichtung teilweise eingeschränkt wird. Hier sind noch schwierige Verhandlungen und Umsetzungsprobleme zu erwarten.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.